

Erklärung nach § 257 StPO zur Vernehmung KHM V. am 13.07.2023

Zu dem wirklich bemerkenswerten Auftritt von Herrn V. letzte Woche bei seiner Vernehmung möchte ich noch Folgendes anmerken.

Herr V. sprach von angeblich strafrechtlich relevantem Einfluss Dritter auf meine Entscheidung.

Wenn man darüber befinden wollen würde, müsste man wohl als erstes die Entscheidung, auf die angeblich Einfluss genommen worden sein soll, auch in den Feinheiten ihrer Begründung in sich aufgenommen und verstanden haben. Erst dann kann man der Frage nachgehen, wer wann an welcher Stelle und wodurch angeblich Einfluss genommen haben könnte.

Ein wesentlicher Bestandteil meiner Entscheidung sind die eingeholten drei Gutachten.

Die Frage, ob er diese „verstehend gelesen“ habe, hat Herr V. ausdrücklich verneint. Damit sei er überfordert gewesen. Er sei weder Jurist noch Mediziner und könne das nicht nachvollziehen.

Herr V. ging sogar noch weiter und gab an, die Gutachten gar nicht gelesen zu haben, Begründung: er hatte keine Zeit. Sich dann aber hier in eine öffentliche Hauptverhandlung zu setzen und von sogar strafrechtlich relevantem vermeintlichen Einfluss Dritter auf meine Entscheidung zu sprechen, ist – mit Verlaub – eine schlichte Dreistigkeit, die ich zurückweise.

Und noch etwas: Wenn Herr V. die Gutachten „verstehend gelesen“ hätte, dann wäre ihm aufgefallen, dass alle drei Gutachten mit zahlreichen wissenschaftlichen Quellen versehen sind.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Das Gutachten von Frau Prof. Kappstein enthält 150 wissenschaftliche Quellen, die alle im Internet zugänglich sind. Darunter sind internationale Studien, Äußerungen internationaler Gesundheitsbehörden, Verlautbarungen der WHO und vieles mehr. Es gibt nur einen kleinen Haken bei diesen Quellen: eine ganze Reihe davon stehen lediglich in englischer Sprache zur Verfügung. Da muss man sich eben mal hinsetzen und sich da durcharbeiten. Das habe ich auch getan! Das Gutachten von Frau Prof. Kappstein kam vorab per Mail am Karfreitag oder Karsamstag 2021 bei mir an. Das gesamte Osterwochenende 2021 war ich dann intensiv damit beschäftigt, das Gutachten einschließlich seiner Quellen durcharbeiten. Unternehmen konnte man in der Zeit ja ohnehin nicht viel. Das ist sicher keine einfache Lektüre, die man abends auf der Bettkante liest, man muss sich schon sehr gründlich damit beschäftigen. Das gilt auch für die beiden anderen Gutachten. Auch die habe ich einschließlich ihrer zahlreichen Quellen intensiv gelesen. Hat Herr V. hier davon berichtet, dass ich alle diese Quellen aufgerufen habe? Hat er davon berichtet, dass ich zahlreiche weitere relevanten Quellen aufgerufen und studiert habe? Zum Beispiel regelmäßig die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts? Oder des Divi-Intensivregisters? Oder die auf der Internetpräsenz der WHO zugänglichen Veröffentlichungen, um nur einige zu nennen? Nein, das hat er eben nicht. Er hat sich darauf beschränkt, vielleicht 2 % des Materials zu nennen, das ich eventuell auch angesehen habe. Aber 98 % hat er verschwiegen, warum auch immer.

Gleichzeitig spricht er aber – und das ist wirklich ein starkes Stück – von einer „Informationsblase“. Damit meint er nicht etwa seine eigene, sondern die angebliche anderer Leute, in dem Fall vermeintlich bei mir. Nennt man das in der Psychologie nicht „Projektion“?

Wenn Herr V. schon solche Behauptungen aufstellt und derartige Wertungen anstellt, wäre es wünschenswert gewesen, dass er in Vorbereitung seiner Vernehmung – gewissermaßen als Plausibilitätskontrolle – mal die Ergebnisse der damals eingeholten Gutachten mit den Erkenntnissen von heute abgeglichen hätte. Dann wäre ihm aufgefallen, dass es sich dabei nicht um randständige Ansichten irgendwelcher verschrobener Professoren handelt, sondern dass sich die damals gewonnenen Erkenntnisse vieltausendfach bestätigt haben; sie sind heute schlicht und ergreifend „state of the art“.

Damit fällt das Wort von der „Informationsblase“ wohl eindeutig auf denjenigen zurück, der es letzte Woche erstmals ausgesprochen hat.

Noch ein Wort zur kollegialen richterlichen Zusammenarbeit, von der Herr V. ganz offensichtlich so überhaupt keine realistische Vorstellung hat.

Selbstverständlich tauschen wir Kollegen uns regelmäßig untereinander über unsere Fälle aus. Mal gehe ich zu einer Kollegin und frage sie, ob sie in diesem Fall bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens nur das letzte Kalenderjahr oder doch drei Kalenderjahre einbeziehen würde. Mal ruft mich ein Kollege an und fragt, ob er in dieser Kindschaftssache eher ein klassisches analytisches psychologisches Sachverständigen Gutachten einholen sollte oder doch eher ein sog. lösungsorientiertes Gutachten. Mal überzeugt man sich, mal nicht. Aber am Ende trifft jeder seine eigenen Entscheidungen.

So war es auch, als ich meinem Kollegen Herrn Guericke einen Gutachtenentwurf von Frau Prof. Kämmerer zugeleitet habe mit dem Zusatz: „Was würdest Du Dir noch wünschen?“ Es ging schlicht darum, von Herrn Guericke seine kollegiale Ansicht einzuholen, ob mit diesem Gutachtenentwurf meine Beweisfragen vollständig beantwortet wurden. Oder ob es Lücken oder Widersprüche gab, die mich hätten veranlassen müssen, bei der Gutachterin nachzuhaken und um Aufklärung zu bitten. Auch wenn Herr Guericke zu dem Zeitpunkt noch kein Familienrichter war, so war er doch wegen seiner Vorkenntnisse zum PCR-Test für diese Frage ein geeigneter Ansprechpartner.

Ein solcher kollegialer Austausch ist absoluter Alltag, ich kenne keinen Kollegen, der das nicht so handhabt. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind daher die Ausführungen von Herrn V. mehr als befremdlich.

Schließlich hat auch sonst niemand auf meine Entscheidung Einfluss genommen, auch nicht Herr Dr. Schleiter. Sofern dieser am 09.04.2021 auf meinem Telefon eine Audionachricht hinterlassen hat, mag dies darauf zurückzuführen sein, dass er vielleicht irgendetwas von anderen Kollegen gehört haben mag, mit denen ich am Morgen des 09.04.2021 telefoniert oder eine Nachricht ausgetauscht haben könnte. Für mich war die Sache mit Erlass des Beschlusses am 08.04.2021 jedoch abgeschlossen. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich nochmals daran, dass ich nach eindeutiger Kommentierung in der Kommentarliteratur auch von einem Erlass der Entscheidung am 08.04.2021 ausgehen durfte, eine Fundstelle dafür im Münchener Kommentar habe ich in meiner Einlassung bereits genannt.

Insgesamt sind die Ausführungen von Herrn V. nicht mehr als Spekulationen.

21.07.2023  
Christian Dettmar